

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Referenden
Publikationsdatum: KABBL 01.02.2024
Öffentlich einsehbar bis: 01.02.2026
Meldungsnummer: PL-BL40-0000000048

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss – Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Anpassung 2021

Beschlusstitel
Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Anpassung 2021

Beschlusstext

Planungsreferendum – Frist 28. März 2024

Der Landrat hat am 25. Januar 2024 beschlossen:

- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Anpassung 2021 ([2023-325](#))
 1. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte, wird erlassen.
 2. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt L 3.4 Wildtierkorridore und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte, wird erlassen.
 3. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt V 2.1 Übergeordnete Verkehrsprojekte und den ergänzten und geänderten Richtplankarten, wird erlassen.
 4. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt V 2.2 Kantonsstrassennetz und den ergänzten und geänderten Richtplankarten, wird erlassen.
 5. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt V 2.3 Schienennetz und den ergänzten und geänderten Richtplankarten, wird erlassen.
 6. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus den angepassten Kantonalen Radrouten in der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur, wird erlassen.
 7. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem angepassten Objektblatt VE 1.1 Grundwasser und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte, wird erlassen.

8. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem neuen Objektblatt VE 2.5 Wasserkraft und der ergänzten Richtplan-Gesamtkarte, wird erlassen.
9. Die Motion 2017/342 betreffend «Erschliessung des Entwicklungsgebiets 'Uptown Basel' in Arlesheim» wird als erfüllt abgeschrieben.
10. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans tritt mit rechtskräftigem Beschluss des Landrates in Kraft.
11. Ziffern 1 bis 8 dieses Landratsbeschlusses unterliegen je einzeln gemäss § 31 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Planungsreferendum.
12. Die Anpassung 2021 des Kantonalen Richtplans bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG). Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Bundesrat zu gegebener Zeit die Genehmigung zu beantragen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Ziffer 1 bis 8 dieses Landratsbeschlusses unterliegen je einzeln gemäss §31 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Planungsreferendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d. h. 28. März 2024 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

Ablauf der Frist: 28.03.2024